

120. 1. Wird die Strafvorschrift des §. 14 des bayerischen Gesetzes vom 15. August 1828 und 19. Mai 1881, die allgemeine Haussteuer betreffend, durch eine ohne Verschulden erfolgte Verschweigung des schätzungsweise anzugebenden Mietertrages verwirkt?

2. Von welchem Zeitpunkte beginnt die Verjährung der Übertretung jener Strafvorschrift?

3. Ist für denjenigen, welcher sich gegen die bezeichnete Strafvorschrift verfehlt hat, die Veräußerung des Mietertrag gewährenden Hauses von entlastendem Einflusse?

St.G.B. §. 67 Abs. 3. 4.

Bayer. Ausf.-Ges. zur St.P.D. v. 18. Aug. 1879 Art. 5.

Bgl. oben Nr. 113.

I. Straffenat. Ur. v. 4. Juni 1883 g. §. Rep. 878/83.

I. Landgericht München I.

Aus den Gründen:

1. Die Revision hält die Strafvorschrift des §. 14 des bayerischen Gesetzes vom 15. August 1828 und 19. Mai 1881, die allgemeine Haussteuer betreffend, welche denjenigen mit einer dem dreifachen Betrage der verschwiegenen Mietrente gleichkommenden Geldstrafe bedroht, der bei der von den Staatsbehörden angeordneten, zur Regulierung der Haussteuer erforderlichen Mietererhebung den wahren Mietertrag verschweigt, nicht für anwendbar auf den dem Schuldausspruche des angefochtenen Urtheiles zu Grunde liegenden und im §. 12 desselben Gesetzes vorgesehenen Fall der dem Eigentümer des Hauses auferlegten Verpflichtung, den Wertbetrag der Nutzung vorübergehend nicht vermieteter Teile des Hauses nach Verhältnis der vermieteten Teile, oder nach den letzbezogenen Mietzinsen anzuschlagen. Die Revision macht für diese Ansicht geltend, daß der klare Wortlaut des angezogenen §. 14 einen wirklich vorhandenen Mietertrag voraussetze, welcher verschwiegen zu werden vermöge, und daß somit die Vorschrift da nicht zutreffe, wo dem Hauseigentümer die Pflicht obliege, einen nur als möglich gedachten Ertrag zu schätzen. Da indessen das bezeichnete Gesetz im §. 3 als Maßstab für die Besteuerung der Häuser deren Mietertragsfähigkeit erklärt, welche sich aus dem jährlichen wirklichen (Mietzins), oder dem möglichen (geschätzten oder angeglichenen) Mietertrag ergibt, und §. 12 vorschreibt,

in welcher Weise der Nutzungswert vorübergehend nicht vermieteter Teile der Gebäude zu veranschlagen ist, kann dem „wahren Mietertrage“, dessen Verschweigung §. 14 a. a. O. unter Strafe stellt, nur die Bedeutung zukommen, daß derselbe ebenso den vertragsgemäß zu leistenden Mietentgelt, wie den zu schätzenden möglichen Mietertrag in sich begreift. Nach der Feststellung des Urteiles waren die zwei im dritten Stocke des Hauses des Angeklagten in der ...straße Nr. 18 zu M. befindlichen, bei der am 4. Juni v. J. in der Fassionsliste eingetragenen Angabe des Mietertrages nicht berücksichtigten zwei Zimmer noch im April v. J. um M 240 jährlichen Mietzins vermietet und wurden vom 1. Juli v. J. ab wiederum an einen Mieter um denselben Mietpreis abgegeben. Es handelte sich darum für den Angeklagten bei Abgabe der Fassion nur um einen, jedem dehnbaren Ermessen entrückten, schon vom Gesetze der Ziffer nach genau bestimmten Anschlag des Betrages der letzten Mietzinsen. Der verschwiegene Betrag von M 240 jährlichen Ertrages bildete mithin den wahren anzugebenden Mietertrag im Sinne der Anklage.

Der weitere, bereits von der Strafkammer zurückgewiesene und in der Revisionschrift nicht näher begründete, Einwand des Angeklagten, es setze die Vorschrift des §. 14 a. a. O. absichtliches Verschweigen voraus, und es begründe daher eine fahrlässige Unterlassung, welche die Urteilsgründe nicht ausschließen, den Thatbestand der strafbaren Handlung nicht, bedarf keiner eingehenden Würdigung, da in dieser Richtung auf die mit der gleichmäßigen Rechtsprechung in Bayern übereinstimmende Entscheidung des Reichsgerichtes (Entsch. in Straff. Bd. 7 S. 240) verwiesen werden kann, welche als gemeinsamen Standpunkt der die Entrichtung der öffentlichen Abgaben regelnden Gesetze bezeichnet, daß die Strafbarkeit der Abgabenhinterziehung weder strafbaren Vorsatz, noch schuldhaftes Fahrlässigkeit erfordere, vielmehr schon durch Nichtbeobachtung der gesetzlichen Verpflichtung begründet werde.

2. Die Revision beschwert sich endlich darüber, daß die Voraussetzungen der Verjährung als gegeben nicht erachtet worden seien. Es beruft sich der Angeklagte zur Stützung seiner Beschwerde darauf, daß die Gesetzesübertretung am 4. Juni v. J. begangen worden sei, und daß sie daher als eine nach dem Landesgesetze strafbare Übertretung zufolge der Bestimmung des §. 67 Abs. 3 St.G.B.'s nach dem 4. September v. J. nicht mehr habe verfolgt werden können, da nicht die nach

Auffassung des Urtheiles an ersterem Tage schon vollendete rechtswidrige Handlung, sondern nur deren Wirkung nach der Vollendung fortgedauert habe, jene aber nach §. 67 Abs. 4 St.G.B.'s für die Verjährung belanglos sei.

Die Strafkammer ist zur Verwerfung dieses Einwandes auf Grund der Annahme gelangt, daß die Übertretung mit der Übergabe der Fassionsliste, welche die am 4. Juni v. J. abgegebene unwahre Fassion enthielt, an die Steuerbehörde vollendet worden sei, daß sich jedoch das Delikt von da ab während der ganzen Dauer des Erhebungsgeschäftes fortgesetzt habe, dieses aber am 14. Februar l. J., an welchem Tage der Eröffnungsbeschluß gefaßt wurde, noch nicht zum Abschlusse gekommen, insbesondere die zum Erhebungsverfahren zu rechnende Reflationsfrist noch nicht abgelaufen gewesen sei.

Die Verschweigung des wahren Mietertrages im Mieterhebungsverfahren, wie es das angezogene Gesetz regelt, hat als eine Übertretung zufolge der landesgesetzlichen Bestimmungen in Betracht zu kommen (Art. 5 Abs. 1 des bayerischen Ausf.=Ges. zur St.P.O. vom 18. August 1879, Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betreffend, Art. 7 Abs. 1 des bayerischen Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und Polizeistrafgesetzbuches für Bayern betreffend, Art. 2 Abs. 3 Zl. I des bayerischen Strafgesetzbuches vom 16. Mai 1813). Die Strafnorm trifft ausschließlich das Verschweigen des wahren Mietertrages (§. 14 des schon in Bezug genommenen Haussteuergesetzes). Es ist demnach ausdrücklich die Unterlassung der richtigen Angabe mit Strafe bedroht. Soweit der Fassionspflichtige den wirklichen Betrag der Miete verschweigt, verharret derselbe dem Gesetzesgebote gegenüber in Unthätigkeit. Dabei fällt der Umstand aus dem Bereiche des Thatbestandes der Verschweigung, daß diese neben einer abgegebenen Fassion erfolgt und somit gelegentlich einer positiven Handlung vor sich geht. Soweit die vollzogene unrichtige Fassion den Mietertrag zugiebt, verletzt sie die Steuerpflicht nicht, weil der ganze angegebene Betrag der Steuerberechnung unterzogen wird. Eine Verletzung der Vorschrift liegt nur insofern vor, als die wahre Rente den angegebenen Betrag übersteigt. Die Zuwiderhandlung gegen das Gesetz findet daher ihre Begrenzung durch die Summe des verschwiegenen Betrages der Rente. Es stellt

sich deshalb die Fassion, wie sie dem Betrage nach wirklich erfolgt ist, für das Delikt der Verschweigung als ein von dieser zu unterscheidender und zu trennender, für letztere rechtlich nicht weiter in Betracht kommender Akt dar. Ist demnach die Verschweigung bloß als eine Unterlassung zu betrachten, so ist deren Thatbestand zwar schon durch die Übergabe der mit dem Mangel behafteten Fassionsliste an die den Mietertrag erhebende Behörde erfüllt, das Verschweigen setzt sich aber auch noch so lange fort, bis der zur Fassion Verpflichtete die verschwiegene Wahrheit bekennt und dem Gebote der Angabe des wahren Betrages nachkommt. Für diese Fortdauer des Verschweigens vermag der Umstand, daß das Erhebungsverfahren, einschließlich der Reklamationsfrist, im Laufe sich befindet oder bereits abgeschlossen ist, einen rechtlichen Unterschied nicht zu begründen, denn auch in letzterem Falle besteht das Verschweigen und mit ihm die unrichtige Grundlage der Steuerberechnung, sowie die hierdurch verursachte Steuerhinterziehung bis zu der nächsten Revision der Mieterträgnisse des betreffenden Ortes fort.

Demnach dauerte die nach der Feststellung des Urtheiles in den ersten Tagen des Juni v. J. begonnene Unterlassung bis zu dem Tage fort, an welchem der Angeklagte sein Verschweigen aufgegeben hat. Da der Einwand unzulässiger Strafverfolgung als prozessualer Angriff die Berücksichtigung des Akteninhaltes ermöglicht, so ist letzterem zu entnehmen, daß der Angeklagte zu Protokoll des Königlich Stadtrentamtes M. I vom 3. Januar l. J. erklärte, er habe einen Mietbetrag von M 240 bei jener in den Fassionsbogen eingezeichneten Ertragsangabe verschwiegen. Mit dieser Beendigung des Verschweigens war die Verjährungsfrist in Lauf versetzt. Die erste wegen der begangenen Verschweigung gegen den Angeklagten gerichtete Handlung des Gerichtes vollzog sich aber mit der die Mitteilung der Anklageschrift anordnenden Verfügung des Vorsitzenden vom 24. Januar l. J., mithin vor Ablauf der Verjährungsfrist von drei Monaten.

3. Bei dieser Sachlage ist auch dem nach dem Urtheile feststehenden Umstande ein Einfluß zu Gunsten des Angeklagten nicht einzuräumen, daß derselbe anfangs Oktober das fragliche Haus veräußert hat, und dieses an einen Rechtsnachfolger im Eigenthume übergegangen ist, da das Schweigen des Angeklagten bis zum 3. Januar l. J. hinsichtlich der während der Dauer seines Eigenthumes am Hause von ihm selbst zu erfüllenden Anzeigepflicht fortgedauert hat, und die seit

Oktober 1882 „verlorene, zur Defraudation erforderliche Eigenschaft des Hauseigentümers“ keine Voraussetzung für die Fortdauer dieser Anzeigepflicht bildet.

Die anfangs Juni v. J. eingetretene Vollendung des Delictes widerlegt auch die Aufstellung der Revision, daß es sich um einen straflosen Versuch einer Übertretung handle.